



SATZUNG des Arbeitergesangverein „Frohsinn“ Freistett 1923 e.V.

§ 1

Gründung und Eintragung

1. Der Verein führt den Namen

Arbeitergesangverein „Frohsinn“ Freistett

und wurde im Jahre 1923 gegründet

2. Der Verein hat seinen Sitz in Rheinau, Stadtteil Freistett
3. Der Verein wurde am 20.03.1973 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kehl unter der Nr. OZ VR 156 eingetragen. Er führt seither den Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.)
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Arbeitergesangverein Freistett 1923 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Pflege des Liedgutes, heimatlichen Volksgut und Brauchtums, des Chorgesanges und der Durchführung kultureller Veranstaltungen (z.B. Konzerte) verwirklicht.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Verwendung der Finanzmittel

1. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.



§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen zur Aufnahme in den Verein der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters
2. Mitglieder des Vereins sind:
 - a) aktive Sänger im Männerchor
 - b) Fördermitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) Witwen und Witwer der Mitglieder, wenn die Mitgliedschaft übernommen wird
3. Die Mitglieder sind im Rahmen der Satzung zu den Vorstandswahlen wahlberechtigt und haben das Stimmrecht in sonstigen Angelegenheiten, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.
4. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragssteller Ablehnungsgründe mitzuteilen. Der abgelehnte Antragsteller kann die Mitgliederversammlung anrufen, die abschließend über seinen Mitgliedsantrag zu entscheiden hat.
5. In gleicher Weise beschließt der Vorstand auch die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
6. Jedes Mitglied unterwirft sich der Satzung des Vereins und den Beschlüssen des Vorstandes.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen sowie die laut gültiger Beitragsordnung zu leistenden Beiträge pünktlich zu zahlen. Sie sind außerdem dazu verpflichtet, dem Verein Änderungen ihrer Postadresse und Bankverbindung umgehend mitzuteilen. Für Folgen, die sich daraus ergeben, dass das Mitglied dieser Pflicht nicht nachkommt, haftet das Mitglied und stellt den Verein in jeglicher Haftung frei.
3. Die Mitglieder besitzen das aktive und passiver Wahlrecht sowie das Antrags-, Stimm- und Rederecht auf Mitgliederversammlungen.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit und haben ansonsten die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder



§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss

Bei Tod eines Mitglieds ist eine unmittelbare Fortsetzung der Mitgliedschaft durch den überlebenden Ehegatten oder des in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Partners möglich, wenn dieser den Beitrag weiterbezahlt (Vergl. §4, Ziff. 2d)

2. Der Austritt aus dem Verein ist dem ersten Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen und steht jedem Mitglied jederzeit frei. Wird der Austritt nach dem 30.06. des laufenden Jahres angezeigt, so sind die Verpflichtungen des ausscheidenden Mitgliedes noch bis zum Ende des Kalenderjahres zu erfüllen.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, wenn:

- a) es seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt,
- b) es das Ansehen des Vereins schädigt oder seine Interessen zuwider handelt
- c) es die vom Vorstand gefassten Beschlüsse nicht einhält.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit zweidrittel Stimmenmehrheit. Vor dem Beschluss ist dem Mitglied unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied auf der dem Beschluss folgenden Mitgliederversammlung Widerspruch gegen die Entscheidung einlegen. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend.

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.



§ 7 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Jährlichen Mitgliedsbeitrages wird von der Hauptversammlung festgesetzt. Der Beitrag wird jährlich auf das Girokonto des Vereins eingezogen, mit einer von jedem Mitglied genehmigten Ermächtigung zum Einzug von Forderungen mittels Lastschrift.

§ 8 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Sie wird in der Regel vom Ersten Vorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens alle 2 Jahre, nach Möglichkeit zu Beginn des Kalenderjahres, statt. Zeit und Ort beschließt der Vorstand.
3. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat in der Regel 14 Tage vor dem Termin durch ortsübliche Bekanntgaben zu erfolgen. Anträge für die Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor Abhaltung der Versammlung schriftlich oder mündlich beim Ersten Vorsitzenden einzureichen.
4. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereines auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b) Wahl und Abwahl der übrigen Funktionsträger
 - c) Beschlussfassung über die Entlastung des Kassenführers
 - d) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - e) Erlass der Beitragsordnung
 - f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereines



5. Die ordentliche Mitgliederversammlung beinhaltet regelmäßig
 - a) Tätigkeitsbericht des 1. Vorsitzenden
 - b) Jahresbericht des 1. Schriftführers
 - c) Kassenbericht
 - d) Kassenprüferbericht
 - e) Bericht des Chorleiters/der Chorleiterin
 - f) Entlastung des Kassierers
 - g) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - h) Wahl der Kassenprüfer
 - i) Ehrungen

6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn
 - a. dies der Vorstand im Interesse des Vereins für erforderlich hält
 - b. der 10. Teil der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt.

7. Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie besteht aus sämtlichen anwesenden Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

8. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle anwesenden Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Versammlung stimmt in der Regel offen ab.

9. Für die Durchführung der Wahlen sowie für die Herbeiführung der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes ist ein Wahl- und Versammlungsleiter durch die Mitgliederversammlung zu wählen.

10. Durchführung der Wahlen
 - a. Sofern kein Mitglied widerspricht werden Wahlen offen durchgeführt. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheime Wahl zwingend vorgeschrieben.
 - b. Die Wahl des Ersten Vorsitzenden ist durch den Wahlleiter in einem gesonderten Wahlgang durchzuführen.
 - c. Der Zweite Vorsitzende sowie der Schriftführer, der Kassierer und deren Stellvertreter sind ebenfalls je in einem gesonderten Wahlgang zu wählen. Die Durchführung dieser Wahl sowie aller weiteren Wahlen übernimmt der Erste Vorsitzende.
 - d. Nach Ablauf der Amtszeit sind alle Mitglieder des Vorstandes, des geschäftsführenden Vorstandes sowie die weiteren Funktionsträger wieder wählbar. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.



§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) ein Erster Vorsitzender
- b) ein Zweiter Vorsitzender
- c) ein Kassierer
- d) ein Schriftführer
- e) max. 10 Beisitzer

Die weitere Zusammensetzung des Vorstandes regelt die Geschäftsordnung

Für die Vorstandsmitglieder c) und d) sind für die Fälle der Verhinderung Stellvertreter zu bestellen, die ebenfalls dem Vorstand angehören.

Die Amtszeit des Vorstandes sowie der Stellvertreter beträgt zwei Jahren. Sie bleiben bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Erste Vorsitzende und der Zweite Vorsitzende. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Erste Vorsitzende ist Vorsitzender des Vorstandes. Er vertritt den Verein und leistet die rechtsverbindlichen Unterschriften des Vereins. Über alle Amtshandlungen hat der Erste Vorsitzende dem Vorstand zu berichten.

3. Der Vorstand kann Aufgaben und Kompetenzen auf den geschäftsführenden Vorstand übertragen.

Der geschäftsführende Vorstand als Teil des Vorstandes besteht aus:

- a) dem Ersten Vorsitzenden
- b) dem Zweiten Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassierer

Der geschäftsführende Vorstand hat über alle Amtshandlungen dem Vorstand Bericht zu erstatten.

4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Abstimmung teilnimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergeschrieben.

5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlzeit aus, so kann das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung von einer anderen Person, die nicht Mitglied des Vorstandes sein muss, besetzt werden.



§ 11 Kassenprüfung

Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahr zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten. Die Kassenprüfer dürfen im Verein kein anderes Amt bekleiden.

§ 12 Protokollführung

Von allen Sitzung und Versammlung hat der Schriftführer ein Protokoll zu führen, das von ihm und dem Erste Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 13 Mitgliedertätigkeit, Verschwiegenheit, Versicherung

1. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie sind über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung vom Ersten Vorsitzenden besonders angeordnet wurde oder ihrer Natur nach erforderlich ist, zur Verschwiegenheit verpflichtet.
2. Der Erste Vorsitzende und seine Vertreter haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes bei gerichtlicher Vertretung des Vereins.
3. Die Vorstandsmitglieder und die aktiven Sänger im Männerchor sind bei Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit gegen Unfall versichert.

§14 Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung regelt insbesondere die Durchführung von Ehrungen, die Beitragsfreiheit, die Zusammensetzung des erweiterten Vorstandes sowie die Ehrung durch den Chor bei Geburtstagen, Hochzeiten und Beerdigungen.

Die Geschäftsordnung wird durch den Vorstand erstellt und mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlossen.

Änderungen der Geschäftsordnung sind der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.



§15

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Über die Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rheinau die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne unserer Satzung im Ortsteil Freistett zu verwenden hat.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung, die zur Erlangung der Gemeinnützigkeitsbescheinigung nach den Vorschriften des Finanzamtes neu gefasst werden musste, ist vom Vorstand am beschlossen und von der Mitgliederversammlung am 20.03.2015 angenommen worden und tritt nach Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kehl in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 25.11.1983 einschl. deren Ergänzungen außer Kraft.

Rheinau - Freistett, den 20.03.2015